



Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf  
An die  
Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

2. April 2008

Seite 1 von 4

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)

12-35.10.02

12-35.12.00 - 2009

OAR in Masannek

Telefon 0211 871-2597

Fax 0211 871-162597

referat12@im.nrw.de

## **Kommunalwahlrecht**

- a) Änderungsverordnung zur Kommunalwahlordnung
- b) Bildung von Wahlbezirken zur Kommunalwahl 2009

Mein RdErl. vom 17.10.2007 - 12-35.10.01 -

### **a) Änderungsverordnung zur Kommunalwahlordnung**

Die Siebte Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung vom 3. März 2008 wird voraussichtlich am 7. April 2008 unter Gliederungsnummer 1112 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Seite 222, veröffentlicht werden und am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft treten.

Die Änderungen beruhen im Wesentlichen auf Änderungen und Neuregelungen, die sich aus dem am 17.10.2007 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 374) ergeben und passen die Vorschriften der Kommunalwahlordnung (KWahlO) entsprechend an.

Anpassungen waren insbesondere aufgrund folgender Änderungen des Kommunalwahlgesetzes erforderlich:

- Verkürzung der Sperrfrist für die Ausübung des aktiven Wahlrechts von 3 Monaten auf 15 Tage vor der Wahl,
- Ausschluss einer Doppelwahl von Wahlberechtigten, die vor der Wahl umziehen und am alten Wohnort das Briefwahlrecht ausgeübt haben,

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 711

Haltestelle: Poststraße



- beschränkte Einsicht in das Wählerverzeichnis anstelle der öffentlichen Auslegung,
- Einführung eines neuen Berechnungsverfahrens für die Sitzverteilung,
- Entkoppelung der Wahl der (Ober-)Bürgermeister/innen und der Landräte/Landrätinnen von den Wahlen zu den Kommunalvertretungen nach den im kommenden Jahr letztmalig gemeinsam stattfindenden Kommunalwahlen, die sich aus dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung -GO-Reformgesetz- vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 380) ergibt,
- Möglichkeit gemeinsamer Wahlvorschläge für die Wahl der (Ober-)Bürgermeister/innen und der Landräte/Landrätinnen,
- Wegfall der Stichwahl bei der Wahl der (Ober-)Bürgermeister/innen und der Landräte/Landrätinnen.

#### **b) Bildung von Wahlbezirken zur Kommunalwahl 2009**

In Ergänzung meiner Ausführungen zur Wahlbezirkseinteilung im Rund-  
erlass vom 17. Oktober 2007 weise ich auf Folgendes hin:

Nach § 4 Abs. 1 KWahlG teilen die Wahlausschüsse der Gemeinden und der Kreise das jeweilige Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter/innen gemäß § 3 Abs. 2 KWahlG in Wahlbezirken zu wählen sind. Die Zahl der zu wählenden Vertreter/innen und der zu bildenden Wahlbezirke richtet sich nach der Einordnung der Gemeinden und Kreise in Größenklassen im Sinne von § 3 Abs. 2 KWahlG, wobei gem. Satz 2 dieser Vorschrift Gemeinden und Kreise bis spätestens 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter/innen um 2, 4 oder 6, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern können; die Zahl von 20 Vertretern darf jedoch nicht unterschritten werden.

Für die Wahl des ersten Städteregionstags der Städteregion Aachen ist die Zahl der zu bildenden Wahlbezirke in § 2 Abs. 3 des Artikels III des Aachen-Gesetzes vom 26. Februar 2008 (GV.NRW.S.162) auf 36 bestimmt worden.



Die maßgeblichen Bevölkerungszahlen für die Wahlbezirkseinteilung in den Gemeinden und Kreisen richten sich gem. § 78 Abs. 1 KWahlO nach der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS NRW) halbjährlich fortgeschriebenen Bevölkerungszahl, die 18 Monate vor Ablauf der Wahlperiode veröffentlicht worden ist. Für die Kommunalwahlen 2009 sind die Bevölkerungszahlen nach dem Stand vom 30. Juni 2007, veröffentlicht vom LDS NRW im November 2007, maßgeblich. Die Daten sind veröffentlicht in der Broschüre des LDS mit der Bestellnummer A 12 3 2007 21 (Kennziffer A I-hj 1/07) und im Internet, geordnet nach Regierungsbezirken, unter [www.lds.nrw.de/statistik/datenangebot/regionen/amtlichebevoelkerungszahlen/index.html](http://www.lds.nrw.de/statistik/datenangebot/regionen/amtlichebevoelkerungszahlen/index.html).

Die gemeindeeigenen Bevölkerungsdaten weichen regelmäßig von den Daten des LDS NRW ab und bedürfen somit vor ihrer Verwendung einer Angleichung an die Daten der vom LDS NRW fortgeschriebenen maßgeblichen Bevölkerungszahl. Welche der verschiedenen denkbaren Methoden zur Angleichung der Daten im Einzelfall gewählt wird, obliegt der Entscheidung des jeweiligen Wahlausschusses.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG darf die zulässige Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten (bisher: +/- 33 1/3 vom Hundert/ sog. Höchstabweichungsgrenze) betragen. Auch wenn keine Veränderungen gegenüber der derzeitigen Einteilung erforderlich oder beabsichtigt sind, muss die Wahlbezirkseinteilung vom Wahlausschuss vor jeder Wahl neu festgestellt werden. Der bzw. die Wahlleiter/in gibt die Wahlbezirkseinteilung unverzüglich, spätestens vier Wochen nach dem Beschluss des Wahlausschusses, öffentlich bekannt (§ 6 KWahlG); dies kann in der Form der vereinfachten Bekanntmachung geschehen (§ 3 Nr. 2, § 83 Abs. 3 und 4 KWahlO). Mit der Veröffentlichung der Be-



schlüsse beginnt die Frist zur Wahl der Bewerber/innen und Ersatzbewerber/innen für die Wahlbezirke (§ 17 Abs. 4 KWahlG).

Die Grundsätze für die Wahlbezirkseinteilung ergeben sich aus § 4 Abs. 2 und 3 KWahlG:

- Wahrung des räumlichen Zusammenhangs (§ 4 Abs. 2 Satz 1 KWahlG),
- Einhaltung einer etwa vorhandenen Bezirkseinteilung i.S. der Gemeindeordnung (§ 4 Abs. 2 Satz 2 KWahlG),
- eine möglichst gleiche Einwohnerzahl in allen Wahlbezirken, Höchstabweichungsgrenze (+/- 25 vom Hundert) von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet (§ 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG),
- bei verbundenen Wahlen keine Durchschneidung der Grenzen der Wahlbezirke der Gemeinden durch die Grenzen der Wahlbezirke des Kreises (§ 4 Abs. 3 KWahlG).

Wegen des großen Abstandes zwischen dem Stichtag für die zugrunde zu legende maßgebliche amtliche Bevölkerungszahl und dem Wahltag empfehle ich, die zwischenzeitliche Bevölkerungsentwicklung dadurch zu berücksichtigen, dass bei der Wahlbezirkseinteilung ein „Sicherheitsabstand“ von der zulässigen Höchstabweichungsgrenze eingehalten wird, um auch am Wahltag noch im Rahmen der zulässigen Abweichungsgrenzen zu bleiben. Im Einzelfall bleibt diese Prognose dem jeweiligen Wahlausschuss überlassen.

**Ich bitte kurzfristig um entsprechende Unterrichtung der Kreise und Gemeinden Ihres Bezirks.**

Im Auftrag

  
(Dr. Schoenemann)